



Gemeinde GNESAU

Gnesau 77
9563 Gnesau

Datum:	17.12.2020
Zahl:	902/2020
Betreff:	Voranschlag 2021
Auskünfte:	Frau AL. Böhme
Telefon:	04278/271-17
Telefax:	04278/826-15
E-Mail:	brigitte.boehme@ktn.gde.at
Homepage:	www.gnesau.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde GNESAU vom 17.12.2020, Zl. 902/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2

Erträge:	€ 2.373.300,00
Aufwendungen:	€ 2.685.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 95.500,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 80.000,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 296.500,00

1.1. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.127.700,00
Auszahlungen:	€ 2.609.000,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -481.300,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Für Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes
- Deckungsfähigkeit besteht bei Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 200.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Vizebürgermeister:

Bruno Stampfer